

§ 6 SGB VI Befreiung von der Versicherungspflicht

(Fassung vom 20.04.2007, gültig ab 01.05.2007)

(1) ¹Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. **Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn**
 - a) **am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,**
 - b) **für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und**
 - c) **aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,**
2. **Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,**
3. **nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,**
4. **Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister.**

²Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist.

³Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. ⁴Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder

Anwärterdienstes nicht besteht. ⁶Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) ¹Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. ³Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet. ⁴Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und

1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben,
2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind oder
3. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) ¹Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt.

²Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im

Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 30.11.2007

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 13
III. Parallelvorschriften	Rn. 16
IV. Systematische Zusammenhänge	Rn. 17
V. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 19
B. Auslegung der Norm	Rn. 20
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 20
II. Normzweck	Rn. 26
III. Tatbestandsmerkmale	Rn. 31
IV. Die einzelnen Personenkreise	Rn. 34
1. Versicherte in so genannten Kammerberufen	Rn. 34
2. Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Bildungseinrichtungen	Rn. 72
3. Ausländische Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe	Rn. 81
4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben	Rn. 88
5. Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI – arbeitnehmerähnliche Selbständige	Rn. 106
6. Bezug von Arbeitslosengeld II	Rn. 126
7. Befreiung auf Antrag	Rn. 136
8. Zuständigkeit	Rn. 145
9. Wirkung der Befreiung	Rn. 149
V. Rechtsfolgen	Rn. 156
C. Praxishinweise	Rn. 157

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1** § 6 SGB VI wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung¹ (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) in das SGB VI aufgenommen. Er trat am 01.01.1992 nach Art. 85 Abs. 1 RRG 1992 in Kraft. Auf Grund des Einigungsvertrages² traten § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Absätze 2-5 bereits mit Wirkung vom 03.10.1990 im Beitrittsgebiet in Kraft.

¹ BGBl I 1989, 2261.

² EVert Anl. I, Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 1b, BGBl II 1990, 885.

- 2 Die Vorschrift des § 6 SGB VI wurde seit ihrem In-Kraft-Treten mehrfach geändert. Durch das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB6uaÄndG)³ wurde mit Wirkung vom 01.01.1996 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI neu gefasst und diesem Absatz die Sätze 2-6 angefügt.
- 3 Drei Jahre später wurde durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (SelbFöG)⁴ vom 20.12.1999 rückwirkend ab dem 01.01.999 in § 6 SGB VI der Absatz 1a eingefügt.
- 4 Auf Grund von Art. 4 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt⁵ (ArbMDienstLG 2) vom 23.12.2002 wird mit Wirkung vom 01.01.2003 an Absatz 1a um einen weiteren Satz ergänzt. Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt⁶ (ArbMDienstLG 4) vom 24.12.2003 fügt § 6 SGB VI mit Wirkung vom 01.01.2005 einen Absatz 1b hinzu.
- 5 Weitere Änderungen erfolgten durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch⁷ (SGB6ÄndG 5) vom 04.12.2004 sowie durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung⁸ (RVOrgG) vom 09.12.2004. Während das 5. SGB6ÄndG die Wörter „selbständig tätige Handwerker“ durch die Beschreibung „Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben“ in Absatz 1 Satz 4 ersetzte, wurde durch das RVOrgG die Anpassung an den einheitlichen Versichertenbegriff in Absatz 1 Satz 1 nachvollzogen.
- 6 Durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung⁹ (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – RValtGrAnpG) v. 20.04.2007 wurde in § 6 Abs. 1b SGB VI sowohl eine Teiländerung vorgenommen als auch eine Ziffer 3 eingefügt. Die Änderung trat nach Art. 27 Nr. 7 des RValtGrAnpG zum 01.05.2007 in Kraft.
- 7 Die Gesetzesbegründungen ergeben sich aus verschiedenen Bundestagsdrucksachen. Dabei wird bereits innerhalb der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die bislang in § 32 Abs. 6 RKG a.F. enthaltende Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht für ausländische Arbeitnehmer nicht in das SGB VI übernommen werden soll, da dieser Personenkreis Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung auch im Ausland erhalten kann.¹⁰
- 8 Die Bundesregierung hat durch das SGB6uaÄndG die schärfere Abtrennung der Berufsgruppen vorgenommen, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind. Damit wurde die Friedensgrenze zwischen den Angehörigen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie denen der berufsständischen Versorgungswerke gefestigt. Um dieses zu erreichen, wurde die Befreiungsmöglichkeit der Mitglieder einer berufsständischen Versorgung nur noch für den Fall zugelassen, dass neben der Mitgliedschaft einem berufsständischen Versorgungswerk die Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer vorgeschrieben wurde.¹¹

³ BGBl I 1995, 1824.

⁴ BGBl I 2000, 2.

⁵ BGBl I 2002, 4621.

⁶ BGBl I 2003, 2954.

⁷ BGBl I 2004, 3183.

⁸ BGBl I 2004, 3242.

⁹ BGBl I 2007, 554

¹⁰ BT-Drs. 11/4124, S. 151.

¹¹ BT-Drs. 13/2590, S. 18.

- 9** Die Gesetzesänderungen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit und die Einbeziehung weiterer Selbständiger in die Rentenversicherung verursachten praktische Probleme. „Diese Probleme beruhten auf Missverständnissen über die rechtliche Tragweite der Neuregelungen, auf divergierenden Entscheidungen über die Frage, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, auf nicht zumutbaren Beitragsnachforderungen, einem unzureichenden vorläufigen Rechtsschutz gegen Beitragsbescheide sowie auf der Einbeziehung von Existenzgründern in den Schutz der Rentenversicherung“ und führten somit zur Einbringen eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit.¹² Der Gesetzentwurf führte zur Einführung des Absatzes 1a in die Vorschrift des § 6 SGB VI.
- 10** § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI nimmt Bezug auf den Personenkreis nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI. Um Existenzgründer, die wegen des Bezuges des Zuschusses nach § 421I SGB III versicherungspflichtig sind, gleichzeitig aber zum Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI gehören, sich auch nach Ablauf der Zahlung des Existenzgründungszuschusses noch befreien lassen zu können, war eine Änderung des § 6 SGB VI insoweit vonnöten. Grundlage für diese Änderung ist das ArbMDienstLG 2.¹³
- 11** Die letztlich notwendigen Anpassungen an die veränderten Bedingungen wie das Arbeitslosengeld II durch das ArbMDienstLG 4¹⁴ sowie die Umformulierungen in Bezug auf die Personengruppe der Handwerker durch das 5. SGB6ÄndG¹⁵ wurden endgültig durch das RVOrgG¹⁶ erreicht.
- 12** Eine besondere Personengruppe bilden nach Ansicht des Bundesgesetzgebers die Haupterwerbslandwirte. Soweit diese vor einem möglichen Bezug von Arbeitslosengeld II bereits als Landwirte in der landwirtschaftlichen Altersversicherung versichert waren, würden sie nunmehr über den Bezug des Arbeitslosengeldes II zusätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert werden. Diese Regelung trifft bei den Betroffenen auf Unverständnis und sei deshalb durch die Befreiung von der Versicherungspflicht für diesen Personenkreis zu kompensieren¹⁷.

II. Vorgängervorschriften

- 13** Zu den Vorgängerregelungen gehören die §§ 7-8 AVG a.F., §§ 1230-1231 RVO a.F. sowie § 32 RKG a.F. für die knappschaftliche Rentenversicherung.
- 14** Dabei entspricht die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI den früheren § 7 Abs. 2 AVG a.F., § 1230 RVO a.F. sowie § 32 RKG a.F. Vorgängervorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 waren § 8 Abs. 1 AVG a.F. und § 1230 RVO a.F., während § 8 Abs. 2 AVG a.F. und § 1231 Abs. 2 RVO a.F. die Vorläufer von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI waren. § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI wird durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI ergänzt, wobei hier an § 1 Abs. 1 und 1a des HwVG a.F. angeknüpft wird.
- 15** Die §§ 1230 und 1231 RVO a.F. sowie § 8 AVG a.F. und § 32 RKG a.F. waren Vorläufervorschriften der Absätze 2-4 des § 6 SGB VI.

¹² BT-Drs. 14/1855, S. 9.

¹³ BT-Drs. 15/26, S. 7.

¹⁴ BT-Drs. 15/1749, S. 37.

¹⁵ BT-Drs. 15/3443, S. 5.

¹⁶ BT-Drs. 15/3654, S. 65.

¹⁷ BT-Drs. 16/3794, S. 32.

III. Parallelvorschriften

- 16 Ergänzende und Übergangsregelungen zu § 6 SGB VI enthalten die §§ 229a-231a SGB VI.

IV. Systematische Zusammenhänge

- 17 Die Vorschriften der §§ 1-3 SGB VI regeln die Pflichtversicherung der Beschäftigten (§ 1 SGB VI), der selbständig Tätigen (§ 2 SGB VI) sowie der sonstigen Versicherten (§ 3 SGB VI). § 4 SGB VI beinhaltet die Versicherungspflicht auf Antrag. Damit ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen – von den Sondervorschriften und Übergangsregelungen abgesehen – bereits vollständig erfasst. Ausnahmen von der Versicherungspflicht, nämlich die Versicherungsfreiheit, beinhaltet § 5 SGB VI sowie die hierzu ebenfalls vorhandenen Übergangsvorschriften (§§ 229 ff. SGB VI).
- 18 Die Befreiung auf Antrag von der Versicherungspflicht ist eine weitere Sonderregelung für bestimmte Personenkreise. § 6 SGB VI fasst insoweit sämtliche bisherigen Regelungen über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu einer Vorschrift zusammen. Die Sonder- und Übergangsregelungen hierzu sind ebenfalls vorhanden und ergeben sich aus den §§ 229-231a SGB VI.

V. Ausgewählte Literaturhinweise

- 19 *Beckmann*, Rentenreformgesetz 1992 – Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht und Nachversicherung, MittLVA Oberfr 1990, 408-416; *von Einem*, Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 SGB VI, ZfS 1993, 65-70; *von Einem*, Der versicherte Personenkreis nach dem Rentenreformgesetz 1992, SozVers 1991, 7-15 und 33-40; *Fasel*, Das Versicherungs- und Beitragsrecht in der Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Kompass/BKn 2005, Nr. 3/4, 20-21; *Figge*, Beitrags- und versicherungsrechtliche Änderungen durch das Rentenreformgesetz 1992, DB 1991, 2285-2289; *Klattenhoff*, Gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Altersversorgung, DAngVers 1996, 404-411; *Marburger*, Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bei Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, ZfS 1996, 161-164; *Martens*, Versicherungspflicht kraft Gesetzes der selbständig Tätigen, Kompass 1996, 152-160; *N.N.*, Scheinselbstständige, Selbstständige mit einem Auftraggeber, Ich-AG, DSR Gruppe 3/S32, 1-48 (10/2003); *Pezoldt*, Die Neuregelungen des Gesetzes zur Förderung der Selbstständigkeit, MittLVA Oberfr 2000, 113-127; *Petzoldt*, Die neuen versicherungspflichtigen Selbstständigen bei den Regionalträgern, Info DRV in Bayern 2005, 465-478; *Poppe*, Arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit, Nbl LVA Ba 1999, 168-176; *Schmidt*, Das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit und seine Folgen für die Praxis, NZS 2000, 57-67; *Voelzke* in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3, § 17; *Wissing*, Zur Sozialversicherungspflicht der nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten und Prüfer, SGB 2001, 720-736.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 20** Die Anwendbarkeit von § 6 SGB VI setzt voraus, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf Grund derer dem Grunde nach Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes besteht. Dem gleichgestellt ist das Vorliegen von Versicherungspflicht auf Antrag. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kommt dann nicht in Betracht, wenn bereits Versicherungsfreiheit wegen Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 5 SGB VI besteht, weil die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht vorgeht.¹⁸
- 21** Aus § 6 Abs. 1 ff. SGB VI ergeben sich abschließend die Personengruppen, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht nach entsprechender Antragstellung möglich ist. Mit Ausnahme der sich aus den Übergangsvorschriften ergebenden Personengruppen ist eine Erweiterung auch im Auslegungswege nicht möglich.¹⁹
- 22** Über die Versicherungspflicht dem Grunde nach entscheidet gem. § 28h Abs. 2 SGB IV die zuständige Krankenkasse als Beitragseinzugsstelle.²⁰ Abweichend von dieser Regelung entscheidet der Rentenversicherungsträger nach § 6 Abs. 3 SGB VI über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.
- 23** Die Entscheidung über den Antrag hat nach einer Entscheidung des BSG²¹ mittels Verwaltungsakts zu erfolgen. Dieser Verwaltungsakt ist für die Beitragseinzugsstelle verbindlich.
- 24** Damit der Beitragsschuldner die Zahlung der Beiträge einstellen darf, ist die Bestandskraft der Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht unabdingbare Voraussetzung. Die Befreiung beginnt dann – rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – mit dem Tage, an welchem die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden. Bei späterer Antragstellung ist die Befreiung erst nach § 6 Abs. 4 SGB VI ab dem Antragseingang möglich.
- 25** § 6 Abs. 5 SGB VI beschränkt die Befreiung von der Versicherungspflicht ausdrücklich nur auf die Beschäftigung oder Tätigkeit, für die die Befreiung auch ausgesprochen wurde. Sie kann sich nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI auch auf jede andere Beschäftigung oder Tätigkeit erstrecken, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.²²

II. Normzweck

- 26** Grundsätzlich besteht für jeden Versicherten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das führt dann ins Leere, wenn bereits kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit vorliegt.

¹⁸ BSG v. 28.08.1984 - 11 RA 74/83 - BSGE 57, 117.

¹⁹ BSG v. 29.01.1981 - 11 RA 22/80 - BSGE 51, 157.

²⁰ *Wissing* in: jurisPK-SGB IV, § 28h Rn. 40.

²¹ BSG v. 25.08.1982 - 13 RK 69/81 - SozR 5755 Art 2 § 1 Nr. 3.

²² BSG v. 22.10.1998 - B 5/4 RA 80/97 R - SozR 3-2600 § 56 Nr. 12.

- 27** Grundgedanke der Befreiung von der Versicherungspflicht war, dem Einzelnen die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er selber für die Wechselfälle des Lebens vorsorgen will oder ob er den Schutz der Solidargemeinschaft in Anspruch nehmen möchte. Aus diesem Grund ist die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht auch nur auf einen entsprechenden freiwilligen Antrag des Versicherten hin möglich.
- 28** In manchen Berufen haben sich berufsständische Versorgungswerke etabliert. Diese übernehmen für ihre Mitglieder die Aufgaben der sozialen Absicherung. Den Personenkreis bei einer abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherung zu belassen hätte zur Folge, dass diese Beschäftigten doppelt versorgt wären.
- 29** Auch Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben wurden in früheren Jahren dann von der Versicherung befreit, wenn sie eine entsprechende Lebensversicherung abgeschlossen hatten. Sie heute ausnahmslos bei einer weiteren oder erneuten Eintragung in der Pflichtversicherung zu belassen, würde der Solidargemeinschaft der Beitragszahler nicht gerecht werden.
- 30** Durch die Einfügung der Nr. 3 in den Absatz 1b wurden die Bezieher von Arbeitslosengeld II, die bereits als Landwirte der Alterskasse für die Landwirtschaft angehören, in den Kreis derer einbezogen, die sich ebenfalls von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Wäre diese Möglichkeit nicht geschaffen worden, würden von bzw. für diese Personen zu zwei verschiedenen Sozialversicherungen Pflichtbeiträge entrichtet.

III. Tatbestandsmerkmale

- 31** § 6 SGB VI regelt die Befreiung von der Versicherungspflicht. Ein Teil der Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, ist versicherungsfrei, weil das Beschäftigungsverhältnis bereits versicherungsfrei ist (§ 5 Abs. 1-3 SGB VI). Eine weitere Personengruppe ist nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei, weil sie bestimmte, in ihrer Person liegende Kriterien erfüllen, die zur Versicherungsfreiheit führen.
- 32** Diese Personenkreise werden um die sich aus § 6 SGB VI ergebenden Personenkreise erweitert. Die Personenkreise, die sich gem. § 6 SGB VI auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen können sind:
- nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen,
 - nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten,
 - nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe,
 - nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben,
 - nach § 6 Abs. 1a SGB VI Selbständige im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI,
 - nach § 6 Abs. 1b SGB VI Versicherte im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.
- 33** Allen Personengruppen zu eigen ist, dass grundsätzlich für die Befreiung neben der Antragstellung selber durch die Personen oder ihre Arbeitgeber bestimmte, im Gesetz näher bezeichnete Umstände vorliegen müssen, damit die Befreiung ausgesprochen werden kann.

IV. Die einzelnen Personenkreise

1. Versicherte in so genannten Kammerberufen

- 34** Hinsichtlich der Mitglieder in Kammerberufen ist zu unterscheiden, wann sie Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtung geworden sind. Einerseits ist die Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk notwendig; andererseits ist die Befreiung von der Versicherungspflicht abhängig

davon, ob neben der Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk auch eine Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer vorliegt. Dabei muss die Kammermitgliedschaft vor dem 01.01.1995 bestanden haben, auch wenn das berufsständische Versorgungswerk erst nach dem 31.12.1994 errichtet worden sein sollte.

- 35** Neben den Pflichtmitgliedschaften im Versorgungswerk und der Berufskammer ist weitere Voraussetzung, dass eine entsprechende berufsspezifische Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Daraus folgt nicht, dass die Tätigkeit ausschließlich im Rahmen einer Selbständigkeit ausgeübt werden muss. Auch die Beschäftigung innerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses steht der Möglichkeit der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht entgegen. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung ist jedoch zu fordern, dass der Antragsteller (Versicherte) durch geeignete Unterlagen nachprüfbar darlegt, dass er eine Tätigkeit ausübt, die zur Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk berechtigt.
- 36** Bei den berufsständischen Versorgungswerken muss es sich um öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe handeln.²³ Die Finanzierung dieser Versicherungs- und Versorgungswerke hat durch einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu erfolgen.

a. Was sind freie Berufe?

- 37** Das BVerfG²⁴ hat in seiner Entscheidung vom 25.02.1960 festgestellt, dass der Begriff der „freien Berufe“ in erster Linie soziologischer Natur ist.²⁵ Als Folge der Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber die Definition des Begriffs der freien Berufe in das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe²⁶ (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25.07.1994 übernommen.
- 38** Danach haben die Freien Berufe im Allgemeinen „auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt“.²⁷
- 39** § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG listet dann die verschiedenen Berufe auf, die dem Sinn des Satzes 1 entsprechen. Nicht alle der dort genannten Berufsfelder unterliegen jedoch den Kammerzwängen, die für die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorgeschrieben sind. Für die nachfolgenden Berufe sind jedoch berufsständische Versorgungseinrichtungen vorgesehen:
- Apotheker,
 - Architekten,
 - Ärzte,
 - Ingenieure,
 - Notare,
 - Psychologische Psychotherapeuten,
 - Rechtsanwälte,
 - Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte,
 - Tierärzte,

²³ BT-Drs. 13/2590, S. 22.

²⁴ BVerfG v. 25.02.1960 - 1 BvR 239/52 - BVerfGE 10, 354.

²⁵ Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB VI, § 6 Rn. 10.

²⁶ BGBl I 1994, 1744.

²⁷ § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG.

- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
- Zahnärzte.

40 Für jeden der vorgenannten Berufe gibt es eigene berufsständische Versorgungswerke sowie die entsprechenden Berufskammern. Die Ausrichtung der einzelnen Versorgungswerke wie auch der Kammern ist Länderaufgabe und kann daher je nach Bundesland unterschiedlich sein. Allen Versorgungswerken gleich aber ist z.B. der Beitragssatz, den das Pflichtmitglied zu entrichten hat. Er ist in der gleichen Höhe zu zahlen, in der der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten ist.

41 Neben den Angehörigen dieser Berufe zählen auch die Personen, die wegen ihrer eigenen beruflichen Ausbildung in den Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen hauptberuflich beschäftigt sind, zum berechtigten Personenkreis.

42 Ausgenommen sind hiervon nur die Angehörigen der Handwerkskammern. Für die Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben bleibt weiterhin nur die Möglichkeit der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

b. Anforderungen an die berufsständische Versorgungseinrichtung

43 Berufsständische Versorgungswerke haben die Aufgabe, die Pflichtversorgung hinsichtlich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der ihnen angehörenden Mitglieder sicherzustellen. Ihre Einrichtung erfolgt als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungsträger, die von anderen Versorgungssystemen eine klare Abgrenzung besitzen. Sie werden unter Beachtung des Art. 70 GG²⁸ unter ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder errichtet.

44 Als Sondersysteme der Pflichtversorgung existieren sie mithin neben der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie auf Grund eines landesgesetzlichen Versorgungsauftrages bestimmte Berufsgruppen – unabhängig von der Form der Berufsausübung – zu versichern, besser: zu versorgen haben.

45 Dabei sind die berufsständischen Versorgungswerke nicht als Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG²⁹ anzusehen. Sie übernehmen organisatorisch nicht die gesetzliche Sozialversicherung, sondern sind entweder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen der jeweiligen berufsständigen Kammer.

46 Im Gegensatz zur staatlichen Sozialversicherung³⁰ erhalten die berufsständischen Versorgungswerke keine Staatszuschüsse. Sie müssen mithin ihren Versorgungsauftrag ausschließlich mit eigenen Mitteln bestreiten. Von den Privatversicherungen unterscheiden sich die berufsständischen Versorgungswerke u.a. dadurch, dass die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk nicht durch den Abschluss eines Vertrages, sondern durch die Ausübung der Tätigkeit entsteht.

47 Damit eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI möglich wird, muss einerseits der Versicherte Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk und der entsprechenden Berufskammer sein, andererseits muss aber das berufsständische Versorgungswerk seinerseits bestimmte Kriterien erfüllen oder ihre Erfüllung gewährleisten.

²⁸ BGBl 1949, 1.

²⁹ Art. 74 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 - BGBl I 2006, 2034.

³⁰ Für die Rentenversicherung §§ 213 und 287e SGB VI.

48 Voraussetzung ist deshalb, dass die Mitglieder Pflichtbeiträge an die Versorgungseinrichtung zu zahlen haben. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1. Nr. 1 lit. b SGB VI ist vorgegeben, dass die Satzung des Versorgungswerks die Entrichtung einkommensgerechter Beiträge vorzuschreiben hat. Des Weiteren sei die Beitragsbemessungsgrenze für die Beitragserhebung zu beachten.³¹

49 Unterschreitet der Versicherte die Beitragshöhe, die von ihm zu zahlen wäre, wäre er von der Rentenversicherung nicht befreit worden, ist der erteilte Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 48 SGB X aufzuheben.

50 Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 03.11.2005 eine Liste veröffentlicht, welche die Versorgungswerke benennt, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG erbringen. Die Liste ist aufgefächert nach einzelnen Berufen. Es sind dieses die nachfolgenden Einrichtungen:

51 Ärzte:

- Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Postfach 26 49, 72016 Tübingen;
- Bayerische Ärzteversorgung, Denninger Str. 37, 81925 München;
- Berliner Ärzteversorgung, Postfach 146, 14131 Berlin;
- Ärzteversorgung Land Brandenburg, Postfach 10 01 35, 03001 Cottbus;
- Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen, Postfach 10 77 29 , 28077 Bremen;
- Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg, Winterhuder Weg 62, 22085 Hamburg;
- Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, Mittlerer Hasenpfad 25, 60598 Frankfurt/Main;
- Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 120, 30001 Hannover;
- Ärzteversorgung Niedersachsen, Postfach 120, 30001 Hannover;
- Nordrheinische Ärzteversorgung, Postfach 10 39 53, 40030 Düsseldorf;
- Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Postfach 59 03, 48135 Münster;
- Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz, Emil-Schüller-Str. 45, 56068 Koblenz;
- Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier, Postfach 23 08, 54213 Trier;
- Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes, Postfach 10 02 62, 66002 Saarbrücken;
- Sächsische Ärzteversorgung, Postfach 10 04 51, 01074 Dresden;
- Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt, Postfach 120, 30001 Hannover;
- Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Postfach 11 06, 23781 Bad Segeberg;
- Ärzteversorgung Thüringen, Postfach 10 06 19, 07706 Jena.

52 Apotheker:

- Bayerische Apothekerversorgung, Arabellastr. 31, 81925 München;
- Apothekerversorgung Berlin, Postfach 37 01 46, 14131 Berlin;
- Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen, Postfach 90 06 43, 60446 Frankfurt/Main;
- Apothekerversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 104, 19055 Schwerin;
- Apothekerversorgung Niedersachsen, Berliner Allee 20, 30175 Hannover;
- Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein, Postfach 4, 40213 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster;

³¹ BSG v. 07.11.1991 - 12 RK 49/89 - SozR 3-2940 § 7 Nr. 2.

- Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung, Pillnitzer Landstr. 10, 01326 Dresden;
- Apothekerversorgung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 75, 24105 Kiel.

53 Architekten:

- Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart;
- Bayerische Architektenversorgung, Arabellastraße 31, 81925 München;
- Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin, Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin-Zehlendorf;
- Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 32 12 45, 40427 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden;
- Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstr. 52, 70182 Stuttgart.

54 Ingenieure:

- Ingenieurversorgung Baden-Württemberg, Zellerstr. 26, 70180 Stuttgart;
- Bayerische Ingenieurversorgung Bau, Arabellastr. 31, 81925 München;
- Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Marx-Str. 32, 19055 Schwerin;
- Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstr. 52, 30161 Hannover;
- Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 32 12 45, 40427 Düsseldorf.

55 Notare:

- Notarkasse Anstalt des öffentlichen Rechts, Ottostr. 10, 80333 München;
- Notarversorgung Hamburg, Große Theaterstr. 7, 20354 Hamburg;
- Notarversorgung Köln, Breite Str. 67, 40213 Düsseldorf;
- Notarversorgungskasse Koblenz, Postfach 20 11 54, 56011 Koblenz;
- Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, 66424 Homburg;
- Ländernotarkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Springerstr. 8, 04105 Leipzig.

56 Psychologische Psychotherapeuten:

- Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW) Niedersachsen, Neue Wiesen 5 A, 30855 Langenhagen;
- Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 105241, 40043 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Walkerdamm 17, 24103 Kiel;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, Hohe Str. 16, 70174 Stuttgart.

57 Rechtsanwälte:

- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Arabellastr. 31, 81925 München;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg a.d.H.;
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen, Knochenhauerstr. 36/37, 28195 Bremen;
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg, Jungfernstieg 44, 20354 Hamburg;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Hessen, Bockenheimer Landstr. 13-15, 60325 Frankfurt;

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern, Schelfstr. 35, 19055 Schwerin;
- Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen, Postfach 12 11, 29202 Celle;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 67, 40213 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, Bahnhofstr. 12, 56068 Koblenz;
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;
- Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk, Am Wallgässchen 1a-2b, 01097 Dresden;
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Postfach 20 49, 24830 Schleswig;
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen, Lange Brücke 21, 99084 Erfurt;
- Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg, Hegelstr. 33, 70174 Stuttgart;
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Arabellastr. 31, 81925 München.

58 Steuerberater:

- Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg, Tuchmacherstr. 48 b, 14482 Potsdam;
- Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen, Postfach 10 52 41, 40043 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern;
- Ostseeallee 40, 18107 Rostock;
- Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen;
- Adenauerallee 20, 30175 Hannover;
- Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 52 41, 40043 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz, Postfach 10 52 41, 40043 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland, Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken;
- Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig;
- Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen im Land Schleswig-Holstein, Hopfenstr. 2 d, 24114 Kiel.

59 Tierärzte:

- Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Postfach 26 49, 72016 Tübingen;
- Bayerische Ärzteversorgung, Denningerstr. 37, 81925 München;
- Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen, Postfach 14 09, 66524 Niedernhausen;
- Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg- Vorpommern, Postfach, 14131 Berlin;
- Tierärzteversorgung Niedersachsen, Postfach 120, 30001 Hannover;
- Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein, Postfach 10 07 23, 47884 Kempen;
- Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster;
- Sächsische Ärzteversorgung, Postfach 10 04 51, 01074 Dresden;
- Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen, Postfach 37 01 46, 14131 Berlin.

60 Wirtschaftsprüfer:

- Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der Vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Tersteegenstr. 14, 40474 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland, Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken.

61 Zahnärzte:

- Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Postfach 26 49, 72016 Tübingen;
- Bayerische Ärzteversorgung, Denningerstr. 37, 81925 München;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, Rheinbabenallee 12, 14199 Berlin;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg;
- Hessische Zahnärzteversorgung, Lyoner Str. 21, 60528 Frankfurt;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg;
- Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen, Postfach 81 06 61, 30506 Hannover;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein, Postfach 10 51 32, 40042 Düsseldorf;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Postfach 88 43, 48047 Münster;
- Versorgungsanstalt der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, 117-er Ehrenhof 3, 55118 Mainz;
- Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes, Postfach 10 02 62, 66002 Saarbrücken;
- Zahnärzteversorgung Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;
- Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Postfach 81 06 61, 30506 Hannover;
- Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Westring 498, 24106 Kiel;
- Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen, Barbarossastr. 16, 99092 Erfurt.

62 Auf der einen Seite müssen die Pflichtmitglieder Beiträge in der Höhe abführen, wie sie von allen anderen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten auch abgeführt werden müssen. Auf der anderen Seite muss die Leistung der berufsständischen Versorgungswerke so ausgestaltet sein, dass sie mit einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Das BSG hat dazu mehrfach entschieden, dass die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke so auszugestalten sind, dass sie Leistungen im Falle der Invalidität, des Alters sowie für Hinterbliebene erbringen, die sowohl beitragsbezogen wie auch dynamisiert sind.³²

63 Obwohl die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke als dynamische Leistungen zu erbringen sind, ist die vollständige Übereinstimmung mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung weder beabsichtigt noch möglich. Es darf also nicht erwartet werden, dass eine Leistung aus der Versorgung ebenso von Anpassungen betroffen werden muss, wie sie für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in § 65 SGB VI vorgesehen sind. Es ist vielmehr ausreichend, dass die Satzung die Anpassung der Leistungen an die Einkommensentwicklung der Mitglieder vorsieht.

³² BSG v. 25.10.1998 - 12 RK 58/87 - SozR 2400 § 7 Nr. 6.

c. Befreiungsvoraussetzungen

- 64** Für die Befreiung ist es darüber hinaus notwendig, dass der Beschäftigte selber Zwangsmitglied der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Die Mitgliedschaft des Arbeitgebers allein in der Versorgungseinrichtung reicht für die Befreiung des Beschäftigten nicht aus.³³ Die Mitgliedschaft auf Grund freiwilliger Versicherung in der berufsständischen Versorgung löst keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus.³⁴
- 65** Die Befreiung von der Versicherungspflicht hat zu erfolgen, wenn die im Gesetz (§ 6 Abs. 3 Satz Nr. 1 SGB VI) vorgesehene Bescheinigung vorgelegt wurde. Diese ist durch die oberste Verwaltungsbehörde des Landes auszustellen. Die Bescheinigung betrifft dabei das Vorliegen der rechtlichen Anforderungen an die berufsständische Vereinigung. Sie bindet zwar den Rentenversicherungsträger, beinhaltet aber keine Aussagen zur den einzelnen Tatbeständen, die für die Befreiung kumulativ vorhanden sein müssen.
- 66** Die Prüfung des Rentenversicherungsträgers beschränkt sich – bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung der obersten Verwaltungsbehörde – auf die Frage, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird. Er hat weiterhin zu prüfen, ob sowohl das Mitgliedschaftsverhältnis zur berufsständischen Versorgung wie auch zur Berufskammer auf Grund einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht erfolgt ist.³⁵ Nicht zu prüfen hat er hingegen, ob das Mitgliedschaftsverhältnis einer vergleichenden Prüfung standhalten würde.
- 67** Kann die Bescheinigung der obersten Verwaltungsbehörde nicht vorgelegt werden oder verweigert der Antragsteller die Vorlage, kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

d. Stichtag 01.01.1996

- 68** Das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht ist zum 01.01.1996 geändert worden. Seitdem kann nur derjenige von der Versicherungspflicht befreit werden, der kraft Gesetzes sowohl Pflichtmitglied des berufsständischen Versorgungswerks als auch der entsprechenden Berufskammer ist. Eine freiwillige Mitgliedschaft bzw. der Antrag einer Pflichtmitgliedschaft genügt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht den Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht.³⁶ Das BSG³⁷ hat dem Gesetzgeber insoweit auch Recht gegeben.
- 69** Nach der Gesetzesänderung ist eine Befreiung mithin nur möglich, wenn am Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsort bereits vor dem 01.01.1995 die Pflicht bestanden hat, in der entsprechenden Berufskammer Pflichtmitglied zu sein. Dabei ist nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes abzustellen, welches die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer begründet. Wurde vom Rentenversicherungsträger dem Befreiungsantrag entsprochen und verzieht der Versicherte in ein Bundesland, endet die Befreiung dann, wenn seine Berufsgruppe in dem aufnehmenden Bundesland noch keine entsprechenden Kammerregelungen abgeschlossen hatte.
- 70** Ist die Pflichtmitgliedschaft lediglich auf Grund einer Erweiterung der Personenkreise möglich geworden, führt die Kammerzugehörigkeit in einem solchen Fall nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht. § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI i.V.m. Satz § 6 Abs. 1 Satz 4 SGB VI schließt in einem solchen Fall die Befreiung aus.

³³ BSG v. 07.12.1962 - 1 RA 4/ 61 - BSGE 18, 154.

³⁴ BT-Drs. 13/2590, S. 22.

³⁵ Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB VI, § 6 Rn. 93.

³⁶ BR-Drs. 496/95, S. 47.

³⁷ BSG v. 09.03.2005 - B 12 RA 8/03 R - SozR 4-2600 § 6 Nr. 3.

71 Sofern Personen einen gesetzlich vorgeschriebenen Anwärter- oder Vorbereitungsdienst leisten, können sie für die Zeit dieses Dienstes von der Versicherungspflicht befreit werden. Voraussetzung ist aber, dass sie den am 01.01.1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen unterfallen und dass die Verpflichtung besteht, zwar einer berufsständischen Versorgung anzugehören, nicht aber gleichzeitig Pflichtmitglied der entsprechenden Berufskammer zu sein. Entscheidend ist diese Möglichkeit bei den Personen, die eine Tätigkeit als Notar, Apotheker oder Architekt aufnehmen wollen.³⁸ Hinsichtlich der bis zum 30.06.1996 geltenden Übergangsregelungen wird auf die Ausführungen zu § 231 Abs. 4 SGB VI hingewiesen.

2. Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Bildungseinrichtungen

72 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ermöglicht die Befreiung von der Versicherungspflicht von Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Bildungseinrichtungen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass ihnen eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wird, die beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen vergleichbar ist. Ferner muss die Erfüllung der Gewährleistung gesichert sein.

a. Was sind selbständig tätige Lehrer?

73 § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI legt die Versicherungspflicht der selbständig tätigen Lehrer fest. Aufgabe der Lehrer ist es, andere bei dem Erwerb von Bildung zu unterstützen. Demzufolge ist die Person als Lehrer zu bezeichnen, die lehrt, unterrichtet, unterweist oder erzieht und im Rahmen der Möglichkeiten an der individuellen Entwicklung der Lernenden Anteil nimmt. Unerheblich ist dabei, ob die Lernenden aus dem Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenbereich kommen. Auf die eigene Ausbildung des Lehrers kommt es dabei nicht an.³⁹

b. Was sind selbständige tätige Erzieher?

74 Unter dem Begriff der Erzieher sind die Personen gemeint, deren vorderste Aufgabe sich nicht auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, sondern sich auf die Heranbildung bzw. Förderung junger Menschen (Kinder und Jugendliche) bezieht.

c. Was sind nicht-öffentliche Schulen oder Anstalten?

75 Für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist zwingende Voraussetzung, dass die Beschäftigung oder Tätigkeit an einer nicht öffentlichen Schule ausgeübt wird.

76 Im Gegensatz zu öffentlichen Schulen oder Anstalten ergibt sich die nicht-öffentliche Schule oder Anstalt u.a. aus der Trägerschaft. Es kann sich mithin nur um Privatschulen handeln. Privatschulen sind Schulen in freier Trägerschaft und somit nicht den öffentlichen Schulen vergleichbar.⁴⁰ Träger dieser Schulen können Privatpersonen, Gewerkschaften, kirchliche Organisationen, sonstige Gesellschaften oder auch Vereine sein. Auf die Gründe für die Bildung dieser Schulen kommt es hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht nicht an.

77 Als deutsche Privatschule kommt auch die Schule in Deutschland mit im Ausland ansässigem Träger in Betracht. Gleiches gilt für deutsche Auslandsschulen.⁴¹ Für Lehrer oder Erzieher an deutschen Auslandsschulen kommt eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur in Betracht,

³⁸ BT-Drs. 13/2590, S. 22.

³⁹ BSG v. 12.10.2000 - B 12 RA 2/99 R - SozR 3-2600 § 2 Nr. 5.

⁴⁰ BVerfG v. 14.11.1969 - 1 BvL 24/64 - BVerfGE 27, 195.

⁴¹ BFH v. 05.04.2006 - XI R 1/04; Fischer, jurisPR-SteuerR 33/2006, Anm. 2.

wenn im Rahmen der Ausstrahlung deutsches Rentenversicherungsrecht anzuwenden sein sollte. Obwohl diese Schulen von öffentlichen Mitteln profitieren, sind sie keine „amtlichen Vertretungen“ i.S.v. § 1 Satz 2 SGB VI.

- 78** Schulen in Trägerschaft von Mitgliedstaaten der EU oder der europäischen Kommission dürften zu den zu berücksichtigenden Schulen zu zählen sein. Es handelt sich zwar einerseits um öffentliche Anstalten; andererseits können diesen Schulen nicht die Rechte vorenthalten werden, die ausländische oder deutsche Schulen in Anspruch nehmen können.⁴²
- 79** Unter dem Begriff der Anstalten werden die Einrichtungen zusammengefasst, bei denen die Vermittlung sozialer Kompetenzen und Fähigkeiten im Vordergrund stehen. Der erzieherische Aspekt der Bildung der Persönlichkeit hat in diesen Häusern Vorrang vor der Unterrichtserteilung.

d. Gewährleistung von Anwartschaften

- 80** Die letzte Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht für den vorstehenden Personenkreis ist die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung. Dabei stellt § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI darauf ab, dass die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren kirchenrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Es müssen demzufolge Zusagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Absicherung bei Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit, bei Alter und bei der Hinterbliebenenversorgung gemacht werden. Die Voraussetzungen entsprechen dabei den Regelungen über die Versorgungsgewährleistungen bei Personen, die unter die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI fallen. Insoweit darf auf die Ausführungen dort verwiesen werden.

3. Ausländische Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe

- 81** Hinsichtlich der ausländischen Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Inland haben, ermöglicht § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI die Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Beurteilung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes hat dabei nach § 30 SGB I zu erfolgen.
- 82** Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die ausländischen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen, sondern schließt die staatenlosen Besatzungsmitglieder ein.⁴³
- 83** Nach § 3 SGB IV stellt ein unter deutscher Flagge fahrendes Seeschiff für die Zeit, während der es sich außerhalb der Küstengewässer aufhält, nach dem Territorialitätsprinzip einen „schwimmenden Gebietsteil“ der Bundesrepublik Deutschland dar.⁴⁴ Die auf diesen Schiffen fahrenden Besatzungsmitglieder unterliegen, soweit sie gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, grundsätzlich der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.⁴⁵
- 84** Ob das betreffende Seeschiff unter deutscher Flagge fahren darf, ergibt sich aus dem Schiffszertifikat bzw. durch das Schiffsvorzertifikat.⁴⁶ Ob es sich um ein deutsches Seeschiff handelt, ergibt sich für den Bereich der Sozialversicherung aus § 13 Abs. 2 SGB IV. Danach handelt es sich dann um ein deutsches Seeschiff, wenn die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge vorliegt.⁴⁷ Die

⁴² Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB VI, § 6 Rn. 57.

⁴³ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 4.

⁴⁴ Padé in: jurisPK-SGB IV, § 3 Rn. 14.

⁴⁵ BSG v. 29.06.1984 - 12 RK 15/81 - SozR 2400 § 8 Nr. 1.

⁴⁶ §§ 1 ff. Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (FlaggRG), BGBl I 1994, 3140.

⁴⁷ Grimmke in: jurisPK-SGB IV, § 13 Rn. 26.

Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird bei Seeschiffen nur dann erteilt, wenn der Eigentümer (Reeder) des Schiffes Deutscher mit Wohnsitz im Staatsgebiet ist.⁴⁸ Bei Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Gesellschaft mit Kapitalmehrheit Deutscher sein.

- 85** Wer als Besatzungsmitglied anzusehen ist, ergibt sich aus dem Seemannsgesetz⁴⁹ (SeemG). Danach gehören nach § 3 SeemG die Schiffsoffiziere (§ 4 SeemG), die sonstigen Angestellten (§ 5 SeemG) und die Schiffsleute (§ 6 SeemG) einschließlich der Auszubildenden zu den Besatzungsmitgliedern.
- 86** Nicht zu den Besatzungsmitgliedern gehören die Reeder, die Kapitäne als die vom Reeder bestellten Schiffsführer (§§ 2 und 106 SeemG, §§ 511 ff. HGB) sowie die Personen, die nicht in einem Heuverhältnis zum Reeder stehen. Damit scheidet auch die Personen aus, die im Rahmen des Schiffsbetriebs als Beschäftigte eines anderen Selbständigen, z.B. Betreiber eines Frisörsalons, eines Handelsbetriebes oder einer Bar beschäftigt werden. Auch die Lotsen, die als orts- oder schiffahrtkundige Berater außerhalb der Häfen an Bord tätig sind, gehören nicht zu den Besatzungsmitgliedern der Seeschiffe.⁵⁰
- 87** Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist ausschließlich für den Personenkreis vorbehalten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wer Deutscher ist, ergibt sich dabei aus Art. 116 GG. Zu diesem Personenkreis zählen auch die nach über- oder zwischenstaatlichem Recht gleichgestellten Personen.

4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben

- 88** Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI können Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben (Handwerker) von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie für mindestens 216 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet haben. Die Regelung übernimmt die bis zum 31.12.1991 geltende Vorschrift des § 1 Abs. 1 HwVG.⁵¹ Danach unterlagen Handwerker der Versicherungspflicht, „solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet haben“. Soweit die Versicherten für 216 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet hatten, endete die Versicherungspflicht automatisch. Eine weitere Versicherung war nur als Antragspflichtversicherung möglich.⁵²

a. Was sind Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben?

- 89** Für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI muss der Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben (bis zum 31.12.2003 = Handwerker) in der Handwerksrolle eingetragen sein. Welcher Personenkreis der Versicherungspflicht als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben unterliegt, ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI bzw. aus den Übergangsregelungen gem. § 229 Abs. 2 und Abs. 6 SGB VI.
- 90** Wer in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO).⁵³ Dieses ist mehrfach geändert worden. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sind jedoch nur die Handwerker von Bedeutung,

⁴⁸ § 1 Abs. 1 FlaggRG.

⁴⁹ BGBl II 1957, 713.

⁵⁰ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 4.

⁵¹ BGBl I 1960, 737.

⁵² rvLiteratur zu § 6 SGB VI, Rn. 5.

⁵³ BGBl I 1998, 3074; BGBl I 2006, 2095.

die ein zulassungspflichtiges Gewerbe betreiben. Die zulassungspflichtigen Gewerbe ergeben sich gem. § 1 Abs. 2 der HwO aus der Anlage A zur HwO. Zu diesen zulassungspflichtigen Gewerben zählen die nachfolgend aufgeführten Gewerbe.⁵⁴

1	Maurer und Betonbauer
2	Ofen- und Luftheizungsbauer
3	Zimmerer
4	Dachdecker
5	Straßenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7	Brunnenbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer
9	Stuckateure
10	Maler und Lackierer
11	Gerüstbauer
12	Schornsteinfeger
13	Metallbauer
14	Chirurgiemechaniker
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer
16	Feinwerkmechaniker
17	Zweiradmechaniker
18	Kälteanlagenbauer
19	Informationstechniker
20	Kraftfahrzeugtechniker
21	Landmaschinenmechaniker
22	Büchsenmacher
23	Klempner
24	Installateure und Heizungsbauer
25	Elektrotechniker
26	Elektromaschinenbauer
27	Tischler
28	Boots- und Schiffbauer
29	Seiler
30	Bäcker
31	Konditoren
32	Fleischer
33	Augenoptiker
34	Hörgeräteakustiker
35	Orthopädietechniker
36	Orthopädienschuhmacher
37	Zahntechniker
38	Friseure
39	Glaser
40	Glasbläser und Glasapparatebauer

41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker
----	-----------------------------------

b. Nicht von der Vorschrift erfasste Gewerbetreibende

- 91** Die zulassungsfreien Gewerbe nach der Anlage „B“ zur HwO bleiben unberücksichtigt. Die von diesen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben verrichteten Gewerbe führen nicht zur Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI und können somit auch nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI von dieser befreit werden.
- 92** Zu beachten ist, dass auf Grund der Ausbildung einiger Handwerker auch eine Befreiung wegen einer Kammerzugehörigkeit (z.B. für Architekten) in Betracht kommen kann. Wer als kammerpflichtiger Handwerker von der Versicherungspflicht befreit werden will, kann dieses nur erreichen, wenn er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI erfüllt hat. Die Tatsache, dass die Ausbildung (z.B. ein entsprechendes Studium) eine Meisterausbildung überflüssig macht, rechtfertigt nur die Eintragung eines Unternehmens in die Handwerksrolle. Diese Eintragung führt automatisch zur Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI. Eine Befreiung nach § 6 SGB VI setzt zwar das Vorliegen von Versicherungspflicht voraus; die Kammerzugehörigkeit erfolgt aber nicht auf Grund der Eintragung in die Handwerksrolle, sondern wegen der Tätigkeit z.B. als Architekt. Eine Befreiung ist deshalb nicht zulässig.⁵⁵
- 93** Hauptgruppe der Personen, die ebenfalls nicht von der Versicherungspflicht auf Antrag hin befreit werden können, sind die Bezirksschornsteinfegermeister. Hier knüpft die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI an die Regelung des § 1 Abs. 1a HwVG an, welcher auch bereits die Begrenzung der Versicherungspflicht auf 216 Kalendermonate für diesen Personenkreis ausschloss.
- 94** Bezirksschornsteinfeger unterliegen der besonderen Aufsicht durch staatliche Behörden. Sie erhalten eine Leistung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen⁵⁶ (Schornsteinfegergesetz – SchfG) aus der Zusatzversorgung der Schornsteinfeger. Die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister mit Sitz in München.
- 95** Dass Bezirksschornsteinfeger von der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht ausgenommen wurden, ist durch die Rechtsprechung bestätigt worden.⁵⁷

c. Mindestversicherungszeit von 216 Monaten Pflichtbeitragszeiten

- 96** Der Gesetzgeber hat die Befreiung von der Versicherungspflicht für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben für den Fall zugelassen, dass diese eine Mindestversicherungszeit von 216 Kalendermonaten Pflichtbeiträgen aufweisen. Bei der Ermittlung der 216 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit ist auf die Kriterien abzustellen, die auch im übrigen Leistungsrecht Anwendung finden. Es gilt insoweit § 55 SGB VI.
- 97** Für die Ermittlung der 216 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit gibt § 55 SGB VI vor, welche Zeiten als Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen sind. Immanent ist diesen Beiträgen, dass sie tatsächlich entrichtet sein müssen. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherte die Beiträge mitgetragen hat oder ob der Beitrag als entrichtet gilt.

⁵⁴ Anlage A: I.d.F. d. Art. 1 Nr. 71 G v. 24.12.2003 I 2934 m.W.v. 01.01.2004, BGBl I 2003, 2945-2946.

⁵⁵ BT-Drs. 13/2590, S. 22.

⁵⁶ BGBl I 1998, 2071.

⁵⁷ LSG Baden-Württemberg v. 13.12.1996 - L 4 Kr 1017/96.

98 Für die Anrechnung der 216 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit kommen die nachfolgenden Pflichtbeiträge in Betracht:

- Pflichtbeiträge aufgrund abhängiger Beschäftigung;
- Pflichtbeiträge aufgrund selbständiger Tätigkeit;
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen ab 01.04.1995 nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Personen, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit einer geringfügigen Beschäftigung verzichtet haben;
- Pflichtbeiträge wegen einer Antragspflichtversicherung nach § 4 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Wehr- und Zivildienstleistende nach § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Entgeltersatzleistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 3, 3a SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Vorruhestandsgeldzahlung nach § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Leistungen nach § 247 Abs. 1 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Leistungen nach § 247 Abs. 2 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Mutterschaftsgeldbezug nach § 55 SGB VI;
- Pflichtbeiträge nach Beitragsregress nach § 119 SGB X;
- Pflichtbeiträge für Kindererziehungszeiten nach § 56 Abs. 1 SGB VI;
- Zeiten nach § 252a Abs. 2 SGB VI;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach den §§ 15 und 16 FRG;
- Pflichtbeitragszeiten nach § 248 Abs. 3 SGB VI;
- Nachversicherungsbeiträge nach den §§ 8, 185 SGB VI oder § 72 G 131, § 99 AKG, sowie Art. 6 § 18 FANG;
- glaubhaft gemachte Beitragszeiten nach den §§ 203 Abs. 2, 286 Abs. 6 SGB VI;
- Pflichtbeiträge für Zeiten einer Berufsausbildung nach § 247 Abs. 2a SGB VI;
- Beitragszeiten nach den §§ 8 und 10 WGSVG, sofern sie als Pflichtbeiträge gelten;
- Verfolgungszeiten nach § 11 Satz 1 BerRehaG;
- umgedeutete Pflichtbeiträge von Pflegepersonen i.S.d. § 177 SGB VI in der Zeit vom 01.01.1992-31.03.1995;
- Nachzahlungspflichtbeiträge bei Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 205 SGB VI;
- Beiträge bei einem nach dem HVG (bis 31.12.1961) versicherungspflichtigen Handwerker, der nach dem HVG Pflichtbeiträge zu leisten hatte, wobei die Art der Beitragsmarken (Pflicht- oder freiwillige Beitragmarken) unbeachtlich ist;
- Beiträge aufgrund einer Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom 01.01.1982-31.12.1985 nach § 1227 Abs. 2 Satz 1 RVO i.d.F. bis 31.12.1985;
- nachgezahlte Beiträge nach den Vorschriften des AnVNG oder des ArVNG, die als Pflichtbeiträge gelten.

99 Auch ausländische Beitragszeiten werden bei der Ermittlung der 216 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Neben den vorstehend bereits aufgeführten Zeiten nach dem FRG gehören auch die Versicherungszeiten dazu, die nach zwischen- oder überstaatlichem Recht anzuerkennen sind. Im Einzelnen sind dabei zu berücksichtigen:

100 Alle Pflichtbeitragszeiten in den Mitgliedsstaaten der EU/EWR nach Art. 89 i.V.m. Anhang V, lit. c, Ziffer 12 der VO (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971. Die in der Schweiz zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten sind, obwohl die Schweiz nicht der EU bzw. dem EWR angehört, bei der Ermittlung der 216 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen.

101 Nicht anzurechnen sind hingegen reine Wohnsitzzeiten in diesen Staaten, wie sie z.B. bei den Sozialversicherungen der Niederlande oder Islands zu berücksichtigen sind. Diese Zeiten gelten zwar in den jeweiligen Ländern als Pflichtbeitragszeiten, werden aber in der deutschen Sozialversicherung für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI nicht berücksichtigt.

102 Zu den folgenden Ländern bestehen Sozialversicherungsabkommen, weshalb die dort zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bei der Prüfung der Befreiung von der Versicherungspflicht heranzuziehen sind:

- Bosnien-Herzegowina gemäß Art. 27 Nr. 4 des SVA-Jugoslawien vom 12.10.1968;
- Israel gemäß Art. 22 Abs. 2 des SVA-Israel vom 17.12.1973;
- Japan gemäß Art. 12 Abs. 5 des SVA-Japan vom 20.04.1998;
- Kanada/Quebec gemäß Art. 13 lit. e des SVA-Kanada vom 14.11.1985 bzw. Art. 13 lit. h der Vereinbarung mit Quebec vom 14.05.1987;
- Korea gemäß Art. 12 Abs. 5 des SVA-Korea vom 10.03.2000;
- Kroatien gemäß Art. 26 Abs. 4 des SVA-Kroatien vom 24.11.1997;
- Mazedonien gemäß Art. 26 Abs. 5 des SVA-Mazedonien vom 08.07.2003;
- Serbien-Montenegro gemäß Art. 27 Nr. 4 des SVA-Jugoslawien vom 12.10.1968;
- Vereinigte Staaten von Amerika gemäß Art. 8 Nr. 7 des SVA-USA vom 07.01.1976.

103 Zu den nicht anrechenbaren Zeiten gehören die nachfolgend aufgeführten Tatbestände:

Im Inland:

- Aus übertragener oder begründeter Rentenanwartschaft im Rahmen eines Versorgungsausgleichs berechnete Beitragszeiten nach § 52 Abs. 2 SGB VI,
- Beitragszeiten wegen gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder oder nicht versicherungspflichtiger Pflege nach § 55 Abs. 1 Satz 3 SGB VI i.V.m. § 70 Abs. 3a Satz 2 lit. b SGB VI,
- nach § 52 Abs. 2 SGB VI umgerechnete Pauschalbeiträge nach § 172 Abs. 3 SGB VI,
- freiwillige Beitragszeiten (hinsichtlich der Ausnahmen vgl. Rn. 98),
- Beitragszeiten nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI für Zeiten eines Studiums in der DDR.

Im Ausland: Beitragszeiten in den nachfolgend genannten Staaten können nicht berücksichtigt werden, auch wenn es sich um Pflichtbeiträge nach dem Recht des ausländischen Staates handelt:

- Australien,
- Bulgarien,
- Chile,
- Marokko,
- Türkei,
- Tunesien.

104 Abkommenszeiten nach dem Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen können nur dann angerechnet werden, wenn diese Zeiten gleichzeitig auch nach dem FRG anrechenbar sind. Das LSG Berlin⁵⁸ hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Zeiten in Polen erst nach dem Beitritt Polens zur EU, also ab dem 01.05.2004 bei der Prüfung des § 6 SGB VI zu berücksichtigen sind. Zeiten vor diesem Zeitpunkt seien nicht anrechenbar.

105 Eine Befreiung von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben wegen Erreichens von 216 Kalendermonaten Pflichtbeitragszeit ist nur möglich, wenn diese Beiträge auch tatsächlich bezahlt sind. Hat ein solcher Versicherter einen Beitragsrückstand, kommt die Befreiung erst dann in Betracht, wenn die Beiträge restlos beglichen sind.

⁵⁸ LSG Berlin v. 10.12.2003 - L 17 RJ 81/02 - MittLVA BE 2004, 47-51.

5. Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI – arbeitnehmerähnliche Selbständige

- 106** Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (SelbFöG) mit Wirkung zum 01.01.1999 die Vorschrift des § 6 SGB VI um einen Absatz 1a ergänzt. Danach sind Personen dann versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 400 € mtl. übersteigt, und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.⁵⁹
- 107** Eine Befreiung dieses Personenkreises kann nach § 6 Abs. 1a SGB VI erfolgen. Ausgeschlossen ist die Befreiung dann, wenn Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 SGB VI bestehen würde.
- a. Wer zählt zu den Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI?**
- 108** Für die Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI hat der Gesetzgeber zwei verschiedene Möglichkeiten vorgesehen. Einerseits können Versicherte i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie erstmalig eine selbstständige Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI aufnehmen. Andererseits haben Versicherte die Möglichkeit der Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI zu beantragen, die nach einer bereits vorher schon ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erneut eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die die Kriterien des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.
- 109** Die beiden Ziffern des § 6 Abs. 1a SGB VI gleichen sich zwar, aber die Befreiung nach Nr. 1 ist nur für einen Zeitraum von drei Jahren möglich, die Befreiung nach Nr. 2 dagegen ist zeitlich nicht begrenzt. Voraussetzung für die Anwendung von Absatz 1a Nr. 2 ist aber, dass die Selbständigkeit erst nach dem 58. Lebensjahr beginnt und die zuvor ausgeübte selbstständige Tätigkeit nicht ihrerseits nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig war.
- 110** Die Regelung stellt ausweislich der Gesetzesbegründung auf den Personenkreis der Existenzgründer ab. Nicht gemeint sind damit allerdings die Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 SGB III beziehen. Diese sind seit dem 01.08.2004 stets versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI. Der Personenkreis der Existenzgründungszuschussbezieher nach § 4211 SGB III findet sich aber in § 6 Abs. 1a Satz 3 SGB VI wieder. Darin wird ausdrücklich die Zeit des Zuschussbezuges aus der dreijährigen Befreiungsphase des Absatzes 1a Satz 1 Nr. 1 ausgenommen.⁶⁰
- 111** Hinsichtlich des Personenkreises nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ist es zum 01.07.2006 zu einer Änderung gekommen. Durch Art. 11 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006⁶¹ ist die Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ergänzt worden. Bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft. Auch der Satz 4 des § 2 SGB VI ist ergänzt worden. Als Arbeitnehmer i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI gelten für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.
- 112** Hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht ist deshalb zu beachten, dass bei mitarbeitenden Gesellschaftern (z.B. der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder der mitarbeitende Gesellschafter einer GbR) nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI Versicherungspflicht eintreten kann, wenn sie selber selbstständig tätig sind. Die Neuregelung war notwendig geworden, weil das BSG mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005⁶² zur Versicherungspflicht eines selbstständig tätigen

⁵⁹ § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI.

⁶⁰ BT-Drs. 15/26, S. 27.

⁶¹ BGBl I 2006, 1402.

⁶² BSG v. 24.11.2005 - B 12 RA 1/04 R - SozR 4-2600 § 2 Nr. 7.

GmbH-Geschäftsführers, der regelmäßig nur für eine (die eigene) GmbH tätig ist und in diesem Zusammenhang keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, grundsätzlich auch rückwirkend hätte zur Versicherungspflicht veranlagt werden müssen.

- 113** Wegen der Zusammenrechnung der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist noch auf das Urteil des BSG vom 23.11.2005⁶³ hinzuweisen. Danach sind für die Entgeltgrenzenfeststellung die gleichen Kriterien anzuwenden, wie sie bei Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI angewendet werden.

b. Drei-Jahres-Zeitraum

- 114** Die Aufnahme einer Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI knüpft nicht daran an, dass die Selbständigkeit als Hauptberuf ausgeübt wird.⁶⁴ Der Beginn der Tätigkeit kann auch bereits vor dem 01.01.1999 liegen.⁶⁵ Die Frist für die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums richtet sich grundsätzlich nach der Aufnahme der maßgeblichen selbständigen Tätigkeit. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger ist dabei der Drei-Jahres-Zeitraum so zu bemessen, dass für den Aufnahmetag der Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI keine Versicherungs- oder Beitragspflicht eintritt.⁶⁶

115 Beispiel:

Es wird eine selbständige Tätigkeit seit 2002 als Betreiber eines Schnellrestaurants ausgeübt. Diese Tätigkeit endet am 30.09.2005. Ab dem 01.10.2005 ist der Versicherte als selbständiger Handelsvertreter tätig. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI liegen für die Tätigkeit ab dem 01.10.2005 nachweislich vor.

Lösung:

Nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI beginnt der Drei-Jahres-Zeitraum am 01.10.2005 und endet entsprechend am 30.09.2008.

- 116** Der Drei-Jahres-Zeitraum stellt die Zeitspanne dar, während der die längstmögliche Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI eingeräumt werden kann. Die tatsächliche Grenze ergibt sich aber nicht aus der Antragstellung (Absatz 4), sondern aus der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.⁶⁷ Daraus folgt, dass nicht das Antragsdatum auslösender Zeitpunkt für die Bestimmung des Drei-Jahres-Zeitraums ist, sondern die tatsächliche Aufnahme der Selbständigkeit. Die Konsequenz daraus ist aber auch, dass eine Befreiung dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn zwischen der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und dem Antrag mehr als drei Jahre liegen.
- 117** Auf Wunsch des Versicherten ist der Beginn des Befreiungszeitraums innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums frei bestimmbar. Dieses kann dann wichtig sein, wenn der Versicherte vor Aufnahme einer Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 43 SGB VI) ansonsten verlieren könnte.
- 118** Wird der Drei-Jahres-Zeitraum unterbrochen, z.B. wegen einer längeren Erkrankung oder weil es sich um eine Saisontätigkeit handelt, so beginnt die Berechnung mit dem Wiederbeginn nicht erneut. Eine Verlängerung um die Unterbrechungszeiträume ist nicht möglich. Das gilt selbst dann, wenn innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums für einen Teil keine Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1

⁶³ BSG v. 23.11.2005 - B 12 RA 15/04 R - SozR 4-2600 § 2 Nr. 5.

⁶⁴ BSG v. 10.12.1998 - B 12 RJ 2/98 R - SozR 3-2600 § 165 Nr. 1.

⁶⁵ BT-Drs. 14/1855, S. 16.

⁶⁶ Niederschrift AGFAVR 5/99, Top 2.

⁶⁷ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 6.2.

Nr. 9 SGB VI vorgelegen hat.⁶⁸ Entfällt die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI für einen Teilzeitraum während des Drei-Jahres-Zeitraums, beginnt bei erneutem Eintreten der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI die Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI, ohne dass es eines erneuten Antrages bedarf. Sie endet aber planmäßig drei Jahre nach dem Aufnahmetag der ersten selbständigen Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI.

119 Eine erneute Befreiung für drei Jahre ist dann möglich, wenn eine zweite Existenzgründung stattfindet. Voraussetzung ist dabei aber, dass es sich um eine neue selbständige Tätigkeit handelt. Die Umbenennung der bisherigen Existenz oder deren Geschäftszweck führt nicht zu einer erneuten Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI. Als Ausschlussgründe für eine solche Existenzgründung sind zu benennen:

- ein längerfristiger Auftragsmangel,
- witterungsbedingte Pausen, z.B. im Baubereich,
- Wechsel des Firmensitzes,
- ein vorübergehendes Gewerbeuntersagungsverfahren,
- Weiterbildungszeiten besonders privater Art,
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Krankheit und Arbeitsunfähigkeit.

120 Wechselt der Versicherte die Branche oder die Art der Tätigkeit, kommt eine Befreiung dann in Betracht, wenn die Tätigkeit vor und nach dem Wechsel nicht miteinander vergleichbar ist.

121 Sofern die zweite Tätigkeit auch zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI geführt hat, kommt eine weitere Befreiung für die dritte und jede weitere Existenzgründung nicht in Betracht.⁶⁹ Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit vergleichbar ist oder nicht.

122 § 6 Abs. 1a Satz 3 SGB VI sieht die Inanspruchnahme des Drei-Jahres-Zeitraums auch für die Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421I SGB III vor. Weil dieser Personenkreis der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI unterliegt, wird der Zeitraum des Bezugs der Leistung nach § 421I SGB III nicht in den Drei-Jahres-Zeitraum nach § 6 Abs. 1a SGB VI eingerechnet.

c. Befreiung für ältere Selbständige

123 Nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI können ältere Selbständige von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie zum Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI gehören. Älterer Selbständiger ist nur die Person, die das 58. Lebensjahr vollendet hat.

124 Um eine Befreiung nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB VI erreichen zu können, darf die selbständige Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erst nach dem 58. Lebensjahr aufgenommen werden. Besteht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, ist eine Befreiung nach § 6 SGB VI dann ausgeschlossen, wenn sie nur in der Vollendung des 58. Lebensjahres begründet ist.⁷⁰

125 Grundsätzlich muss dieser Personenkreis bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Dabei musste es sich jedoch nicht um eine Tätigkeit i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI handeln.⁷¹

⁶⁸ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 6.2.

⁶⁹ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 6.2.

⁷⁰ Niederschrift AGFAVR 5/99, Top 2.

⁷¹ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 6.3.

6. Bezug von Arbeitslosengeld II

- 126** Seit dem 01.01.2005 haben auch Bezieher von Arbeitslosengeld II die Möglichkeit, von der Versicherungspflicht befreit zu werden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt⁷² (ArbMDienstLG 4) sollen die Personen, die eigentlich nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI versicherungspflichtig wären, bislang aber nicht der Rentenversicherung zugehörig waren, auch weiterhin nicht zwangsläufig zur Rentenversicherung gehören müssen.
- 127** § 6 Abs. 1b SGB VI unterscheidet bei der Befreiungsmöglichkeit drei Personengruppen. Einerseits handelt es sich um Angehörige der berufsständischen Versorgungseinrichtungen die nunmehr Arbeitslosengeld II beziehen. Eine weitere Personengruppe betrifft zwar auch Bezieher von Arbeitslosengeld II. Diese müssen jedoch eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und eine Lebens- oder Rentenversicherung mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben. Diese private Versicherung muss zusätzlich noch bestimmte Leistungen zusagen. Die Beitragshöhe muss einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.
- 128** Seit dem 01.05.2007 gehören zu den Personen, die wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II von der Rentenversicherungspflicht befreit werden können, auch jene, die bereits wegen Vorliegens von Versicherungspflicht in einem weiteren Sozialversicherungssystem (hier: Sozialversicherung für Landwirte) Pflichtbeiträge entrichten müssten. Um zu verhindern, dass für diese Personen doppelt Pflichtbeiträge anfallen, können diese auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Zu beachten ist, dass nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte⁷³ (ALG) v. 20.04.2007 die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung der Landwirte zusätzlich erfolgen muss.
- 129** Für die Befreiung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist Voraussetzung, dass die Landwirte bzw. deren mitarbeitenden Familienangehörigen „Arbeitslosengeld II beziehen und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben.“ Die Folge aus dieser Gesetzesformulierung ist, dass die Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II automatisch dann für diese Personenkreise zur Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung führt. Dieses ist ja auch bereits durch die Formulierung von § 6 Abs. 1b Nr. 3 SGB VI vorgegeben.
- 130** Voraussetzung für beide Personengruppen ist, dass sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sind. Das bedeutet, dass unmittelbar vor dem Leistungsbeginn von Arbeitslosengeld II weder eine Pflichtversicherung nach den §§ 1-4 SGB VI, eine freiwillige Versicherung nach § 7 SGB VI bestanden haben darf, noch eine Nachversicherung nach § 8 SGB VI durchgeführt werden könnte.⁷⁴

a. Personen in berufsständischen Versorgungseinrichtungen

- 131** Zu den Personen in berufsständischen Versorgungseinrichtungen gehören die Angehörigen der Kammerberufe. Es darf insoweit auf die Ausführung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verwiesen werden. Wurde bereits ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI durchgeführt, bedarf

⁷² BGBl I 2003, 2954.

⁷³ BGBl I 1994, 1890, 1891.

⁷⁴ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 7.

es keines neuen Befreiungsverfahrens für den Bezug des Arbeitslosengeldes II. Die Befreiung gilt insoweit fort. Voraussetzung ist aber, dass für die Dauer des Arbeitslosengeld II-Bezuges auch weiterhin Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt werden.⁷⁵

b. Personen mit privater Lebens- oder Rentenversicherung

- 132** § 6 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 SGB VI ermöglicht selbständig Tätigen die Befreiung von der Versicherungspflicht für den Fall, dass sie Arbeitslosengeld II beziehen. Sie müssen aber eine Lebens- oder Rentenversicherung bei einer öffentlichen oder privaten Versicherung abgeschlossen haben.
- 133** Voraussetzung für den vorgenannten Personenkreis ist darüber hinaus, dass im Monat vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezuges eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.⁷⁶ Eine versicherungsrechtliche Beziehung zur gesetzlichen Rentenversicherung darf im Monat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht bestanden haben.
- 134** Die bei dem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossene Lebens- oder Rentenversicherung muss dabei ebenfalls bestimmten Mindestanforderungen genügen. Der Vertrag muss Leistungen für den Fall der Invalidität vorsehen. Ebenso ist eine Leistung wegen Alters ab dem 60. Lebensjahr oder einem höheren Lebensalter vorzusehen. Auch die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall muss der Vertrag beinhalten.
- 135** Von Seiten des Versicherten wird verlangt, dass er mindestens den Betrag aufwendet, den er für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte. Ausgehend von dem sich aus § 167 SGB VI ergebenden Betrag der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 400 € sind derzeit mtl. 78 € hierfür vorzusehen. Für die Ausgestaltung des Vertrages kann auf die zu § 231 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VI entwickelten Grundsätze (vgl. dort) zurückgegriffen werden.

7. Befreiung auf Antrag

- 136** Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI ist nur auf Antrag möglich. Die Antragsstellung ist nach § 6 Abs. 2 SGB VI vorgesehen. Antragsberechtigt sind dabei die Versicherten selbst in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie nach den Abs. 1a und 1b SGB VI. Für die Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VI ist eine Antragstellung durch den Arbeitgeber notwendig.

a. Antrag durch den Arbeitgeber

- 137** Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen. Für die Antragstellung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Der Arbeitgeber sollte gleichwohl erkennen lassen, ob er einen entsprechenden Antrag stellen will.⁷⁷ Dieses Antragsrecht des Arbeitgebers schließt auch ein, dass es in seinem Ermessen steht, ob er einen Antrag für bestimmte Personen, für alle derzeit und zukünftig Beschäftigten oder einzelne Gruppen stellen will.

b. Antrag ehemaliger nicht versicherungspflichtiger Handwerker

- 138** Sofern ein Handwerker wegen Erreichens von 216 Kalendermonaten Pflichtbeitragszeit vor dem In-Kraft-Treten des SGB VI bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HwVG nicht mehr der Versicherungspflicht unterlag, bleibt er weiterhin in dieser Tätigkeit nach § 229 Abs. 2 SGB VI nicht versicherungspflichtig. Erfolgt nach Löschung in der Handwerksrolle eine erneute Eintragung (ggf. auch

⁷⁵ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 7.

⁷⁶ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 7.

⁷⁷ BSG v. 30.01.1980 - 12 RK 66/78 - SozR 2200 § 1231 Nr. 2.

mit demselben Betrieb), würde Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI eintreten. Es ist daher von diesem Handwerker ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI zu stellen.

c. Antrag für Bezieher von Arbeitslosengeld II

- 139** Grundsätzlich kann erwartet werden, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht bereits nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit worden sind. Ist dieses nicht der Fall, können sie den Antrag auch bei ihrer jeweiligen Versorgungseinrichtung stellen. Diese leitet den Antrag dann mit den notwendigen Bestätigungen über das Bestehen der Mitgliedschaft an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter.
- 140** Soweit ein Antrag auf Befreiung von Personen i.S.v. § 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI gestellt wird, haben diese Personen die von den Rentenversicherungsträgern bundeseinheitlich entwickelten Vordrucke zu benutzen. Dabei ist der Vordruck „V054“ für die Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht und der Vordruck „V029“ für den Nachweis der bestehenden Lebens- oder Rentenversicherungsverträge zu verwenden.
- 141** Wenn Angehörige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b Nr. 3 SGB VI wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II stellen, müssen die Rentenversicherungsträger sicherstellen, dass der andere Sozialversicherungsträger, in diesen Fällen die Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen, entsprechend über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet wird. Anderenfalls könnte es dazu führen, dass für den Landwirt bzw. den mitarbeitenden Familienangehörigen Pflichtbeiträge weder nach dem ALG noch nach dem SGB VI entrichtet werden.

d. Entscheidung über den Antrag

- 142** Der zuständige Rentenversicherungsträger hat über den gestellten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI zu entscheiden. Weil es sich im Gegensatz zur Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI, die kraft Gesetzes entsteht, um eine Entscheidung der Verwaltung handelt, ist das Ergebnis der Entscheidung in einem schriftlich zu erteilenden Verwaltungsakt⁷⁸ bekannt zu geben. Fehlt der entsprechende Antrag, ist der Bescheid des Rentenversicherungsträgers nichtig.
- 143** Sofern ein Arbeitgeber antragsberechtigt ist, hat der Versicherte einen Anspruch auf Beteiligung am Verfahren (§ 12 Abs. 2 SGB X). Das bedeutet nicht, dass er, obwohl in seine sozialen Rechte eingegriffen wird, die Befreiung verhindern kann.
- 144** Einer Bescheidaufhebung bedarf es in den Fällen nicht, bei denen das Beschäftigungsverhältnis endet. Der Bescheid verliert ohne Änderung oder Aufhebung seine Geltung, da er gem. § 39 Abs. 2 SGB X erledigt ist.⁷⁹

8. Zuständigkeit

- 145** Nach § 6 Abs. 3 SGB VI entscheidet der Rentenversicherungsträger über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.
- 146** Damit der Rentenversicherungsträger über den Befreiungsantrag entscheiden kann, benötigt er die Entscheidung der entsprechenden obersten Verwaltungsbehörden über das Vorliegen der Voraussetzungen.

⁷⁸ BSG v. 25.08.1982 - 12 RK 69/81 - SozR 5755 Art. 2 § 15 Nr. 3.

⁷⁹ BSG v. 30.01.1980 - 12 RK 66/78 - SozR 200 § 1231 Nr. 2.

- 147** Bezüglich der Zuständigkeiten ergibt sich insoweit eine Besonderheit, als dass sich die Zuständigkeit dem Grunde nach aus den §§ 125 ff. SGB VI ergibt. Abweichend von der gesetzlich vorgegebenen Regelung verbleibt die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die §§ 127 Abs. 1, 274c Abs. 1 SGB VI für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- 148** Für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI sind ausschließlich die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zuständig.⁸⁰

9. Wirkung der Befreiung

- 149** Grundsätzlich wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen vorliegen.⁸¹ Dabei ist der Antrag innerhalb von drei Monaten zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen. Die Frist für die Berechnung der Drei-Monats-Frist ergibt sich aus § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. den §§ 187 ff. BGB. Wird der Antrag verspätet gestellt, beginnt die Befreiung erst mit dem Antragseingang.⁸² Zu den auslösenden Voraussetzungen gehört nicht die Bestätigung i.S.v. § 6 Abs. 3 SGB VI durch die entsprechenden Stellen.⁸³
- 150** Wird eine Befreiung für einen zurückliegenden Zeitraum ausgesprochen, sind die gezahlten Beiträge gem. § 26 SGB IV zu beanstanden.⁸⁴
- 151** Die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt nach § 6 Abs. 5 SGB VI nicht personenbezogen. Sie ist vielmehr von der jeweiligen Tätigkeit abhängig, für die die Befreiung erteilt worden ist.⁸⁵ Beschäftigung meint in diesem Zusammenhang das Verhältnis zum Arbeitgeber i.S.v. tarifrechtlichen Tätigkeitsmerkmalen. Sie ist nicht auf die einzelne Tätigkeit projiziert.
- 152** Wird z.B. ein bisheriger Klassenlehrer, der bislang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit war, zum Schulleiter befördert, verbleibt es weiterhin bei seiner Befreiung von der Versicherungspflicht.⁸⁶
- 153** Eine Befreiung nach § 6 SGB VI ist auch für die Angehörigen der Personenkreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VI für eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit möglich. Voraussetzung ist hierbei, dass die Beschäftigung oder Tätigkeit im Voraus oder durch ihre Eigenart zeitlich begrenzt ist und der Träger der Versorgung den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften für diese Zeit gewährleistet.
- 154** Denkbar ist ein solcher Fall, dass z.B. ein Lehrer einer Privatschule im Abordnungswege zur Fortbildung an eine staatliche Schule abgeordnet wird, seine Bezüge aber weiterhin von der Privatschule erhält.⁸⁷ Gleiches gilt z.B. auch für einen von der Versicherungspflicht befreiten Rechtsanwalt oder Handwerker, wenn dieser eine Tätigkeit als Dozent aufnimmt, für diese Dozententätigkeit.

⁸⁰ Niederschriften AGFAVR 2/2006, Top 3 und 4.

⁸¹ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 10.

⁸² VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 10.

⁸³ Reinhardt in: LPK-SGB VI, § 6 Rn. 20.

⁸⁴ Krasney in: jurisPK-SGB IV, § 26 Rn. 69.

⁸⁵ BSG v. 22.10.1998 - B 5/4 RA 80/97 R - SozR 3-2600 § 56 Nr. 12.

⁸⁶ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 11.

⁸⁷ VerbKomm, SGB VI, § 6 Rn. 11.

155 Besondere Bedeutung kommt dieser Regelung bei den Personen zu, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten. Nach der Gesetzesbegründung soll die Formulierung des Satzes 2 von Absatz 5 „sicherstellen, dass eine vorübergehend berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt. Die Regelung gilt insbesondere für die Zeit des Wehrdienstes.“⁸⁸

V. Rechtsfolgen

156 Wenn dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI stattgegeben wird, führt dieses nicht zu einem Ruhen der Leistungs- und Beitragspflicht. Es endet vielmehr das Rechtsverhältnis zwischen dem Beitragsschuldner und dem Rentenversicherungsträger.⁸⁹ Auf die Befreiung kann nicht verzichtet werden. Ein Widerruf bzw. die Rücknahme des Bescheides über die Befreiung richtet sich nach den Vorschriften des SGB X (§§ 45, 47 und 48 SGB X).

C. Praxishinweise

157 Die Versicherten haben ein Anrecht auf Beratung hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 14 SGB I). Diese Beratung schließt auch den Hinweis ein, dass z.B. ein Gewerbetreibender in Handwerksberufen sich auch dann nur auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen kann, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal von der Versicherungspflicht befreit war und nach Löschung seines Betriebes nunmehr erneut in die Handwerksrolle eingetragen wird.

158 Unterschreitet ein Angehöriger eines so genannten Kammerberufes die von ihm bei Nichtbefreiung von der Versicherungspflicht zu zahlende Beitragshöhe, ist der erteilte Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 48 SGB X aufzuheben.⁹⁰

159 Wichtig in der täglichen Praxis ist sicherlich auch die Tatsache, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI in den Fällen ausscheidet, in denen bereits Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI besteht.

160 Hinsichtlich der Personen, die bereits auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit nach dem ALG zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig waren, besteht bei Bezug von Arbeitslosengeld II auch die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Hier kommt dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgabe zu, im Sinne des betroffenen Versicherten zu beachten, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann möglich ist, wenn weiterhin Versicherungspflicht nach dem ALG besteht.

⁸⁸ BT-Drs. 11/4124, S. 152.

⁸⁹ BSG v. 20.06.1962 - 1 RA 66/59 - BSGE 17, 124.

⁹⁰ BSG v. 07.11.1991 - 12 RK 49/89 - SozR 3-2940 § 7 Nr. 2.